

Ausschuss 4 (Grundrechtskatalog)

Textvorschläge

(Stand: 10. November 2004)

1 Fundamentalgarantien

1.1 Recht auf Menschenwürde

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte. Sie zu gewährleisten und zu schützen ist vornehmste Aufgabe des Staates.
- (2) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

1.2 Recht auf Leben, Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit

1.2.1 Recht auf Leben

Textvorschlag des Ausschusses (<u>Konsens</u> zum Textvorschlag; <u>keinen Konsens</u> gab es jedoch beim Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1):

- (1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1:
 - Tötung auf Verlangen ist gesetzlich zu verbieten.
- (2) Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um
 - a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
 - b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern.
- (3) Niemand darf zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden.

1.2.2 Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- (2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

1.3 Folterverbot

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

1.4 Asylrecht

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

- (1) Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.
- (2) Dieses Recht wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.
- (3) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.

Variante 2:

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.

1.5 Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
 - Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:
 - a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;

- b) Wehr- oder Ersatzdienst;
- c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.
- (2) Menschenhandel ist verboten.

2 Gleichheitsrechte

2.1 Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot

Textvorschlag des Ausschusses (<u>Konsens</u> gab es bei Abs. 1; bei Abs. 2 fand die Variante 2 <u>überwiegende Zustimmung</u>):

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Variante 1 zu Abs. 2:

Jede Form von Diskriminierung ist verboten.

Variante 2 zu Abs. 2:

Jede Form von Diskriminierung, insbesondere [zum Beispiel] wegen Geburt, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Rasse, Hautfarbe, genetischer Merkmale, Behinderung, Alter, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, nationaler Minderheit, Sprache, Religion, Weltanschauung, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen oder sozialer Stellung, ist verboten und zu beseitigen.

2.2 Gleichheit von Frau und Mann

Textvorschlag des Ausschusses (<u>Konsens</u> gab es bei Abs. 1 und 2, <u>keinen Konsens</u> hingegen bei Abs. 3 bis 5):

- (1) Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung.
- (2) Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen.
- (3) Ergänzungsvorschlag:

Gesetzgebung und Vollziehung haben alle ihre Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf das Verhältnis der Geschlechter zueinander zu überprüfen (Geschlechterverträglichkeitsprüfung).

(4) Ergänzungsvorschlag:

Zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung [, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes,] auch

für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen.

(5) Variante 1 zu Abs. 5:

Amtsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

Variante 2 zu Abs. 5:

Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

2.3 Rechte von Menschen mit Behinderung

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

Nach dieser Variante wäre es ausreichend, den Schutz von Menschen mit Behinderung durch das "allgemeine Diskriminierungsverbot" abzudecken. Eine weitergehende Erwähnung von Interessen und Rechten von Menschen mit Behinderung wäre demnach verzichtbar.

Variante 2:

Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die Republik bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Sie anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

Variante 3:

Subvariante 1 zu Variante 3:

- (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- (2) Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens. Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber.

Subvariante 2 zu Variante 3:

- (1) Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen.
- (2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.

Variante 4:

- (1) Kein Mensch darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- (2) Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.
- (3) Die österreichische Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt.
- (4) Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Variante 5:

- (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- (2) Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen. Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.
- (3) Das Nähere bestimmen die Gesetze.

2.4 Rechte von Kindern

Textvorschlag des Ausschusses (<u>Konsens</u> gab es bei Abs. 1 bis 3, <u>keinen Konsens</u> bei Abs. 4 bis 6):

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.
- (2) Kinderarbeit ist verboten.
- (3) Kinder haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Diese Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (4) Variante 1 zu Abs. 4:

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, einschließlich von Kinderarbeit, Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel. Kinder als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung haben ein Recht auf Rehabilitation.

Variante 2 zu Abs. 4:

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Misshandlungen sind verboten.

(5) Ergänzungsvorschlag:

Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(6) Ergänzungsvorschlag:

Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind mindestens jene Rechte zu gewährleisten, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 und in anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen festgelegt sind.

2.5 Rechte von älteren Menschen

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am [politischen,]sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.

Variante 2:

Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit. Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber.

Variante 3:

Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Variante 4:

Jede Diskriminierung aufgrund des Alters ist unzulässig. Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Generationensolidarität unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit beruht, ist zu gewährleisten.

2.6 Rechte der Volksgruppen

Textvorschlag des Ausschusses (<u>kein Konsens</u>; bei den folgenden Textvorschlägen werden durch die in eckige Klammern gestellten Passagen Punkte hervorgehoben, bei denen die Auffassungen der Ausschussmitglieder weit auseinander lagen):

(1) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt und achten sie.

(2) Variante 1 zu Abs. 2:

Bund, Länder und Gemeinden fördern den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog und ergreifen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen ungeachtet deren ethnischer, kultureller,

sprachlicher oder religiöser Identität, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

Variante 2 zu Abs. 2:

Sie fördern die gegenseitige Achtung und Zusammenarbeit zwischen allen im Staatsgebiet lebenden Menschen, ungeachtet ihrer Sprache und Kultur, den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog.

- (3) Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte [alternativ: durch das Bekenntnis oder Nichtbekenntnis zu einer Volksgruppe] ein Nachteil erwachsen.
- (4) Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im Rahmen der Gesetze Anspruch auf Förderung ihrer [Sprache und] Kultur, auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Die Volksgruppen haben überdies Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.
- (5) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht.
- (6) Die [anerkannten] Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf mehrsprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.
- (7) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden, sowie auf eine besondere Förderung der Medien in ihrer eigenen Sprache.
- (8) Variante 1 zu Abs. 8:

Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.

Variante 2 zu Abs. 8:

Vereinigungen zur Vertretung von Volksgruppen*) haben [nach Maßgabe der Gesetze] das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor

Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.

*) Andere Varianten: "Volksgruppeninteressen" oder "Volksgruppenrechten"

3 Freiheitsrechte

3.1 Schutz der persönlichen Freiheit

Textvorschlag (insgesamt drei Artikel) des Ausschusses (Konsens):

Artikel 1 (Schutz der persönlichen Freiheit):

- (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die persönliche Freiheit darf einer Person nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
 - 1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;
 - 2. wenn sie einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,
 - a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass sie einen bestimmten Gegenstand innehat,
 - b) um sie daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder
 - c) um sie bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;
 - 3. zum Zweck ihrer Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der sie auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;
 - 4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;
 - 5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;
 - 6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einer minderjährigen Person;
 - 7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.
- (2) Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

- (3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht
- (4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind.

Artikel 2 (Verfahrensgarantien im Freiheitsentzug):

- (1) Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt. Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muss die Anfechtung der Entscheidung bei einem Gericht in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein.
- (2) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist. Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Abs. X Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden ist, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Finanzbehörde zu übergeben.
- (3) Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen.
- (4) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Falle des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die festgenommene Person unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist.
- (5) Eine aus dem Grund des Art. X Abs. 1 Z 3 festgenommene Person ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten werden.
- (6) Jede festgenommene Person ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen

- Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten eingeräumte Rechte bleiben unberührt.
- (7) Jede festgenommene Person hat das Recht, dass auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.
- (8) Jede Person, die auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen sie erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.
- (9) Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig.

Artikel 3 (Haftprüfung, Recht auf Haftentschädigung):

- (1) Jede Person, die festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit ihre Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.
- (2) Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht zu überprüfen.
- (3) Jede Person, die rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.

3.2 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)

Textvorschlag des Ausschusses (<u>Konsens</u> gab es bei Abs. 1 mit Ausnahme der Ergänzungsvarianten, bei Abs. 2 und bei Abs. 4; <u>keinen Konsens</u> gab es bei den Ergänzungsvarianten zu Abs. 1, bei Abs. 3 und bei Abs. 5 bis 7):

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.

Ergänzungsvariante 1 zu Abs. 1:

Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten gezwungen werden.

Ergänzungsvariante 2 zu Abs. 1:

Niemand darf angehalten werden, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung gegen seinen Willen offen zu legen.

- (2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.
- (3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.

Alternative zu Abs. 3:

Wehrpflichtige haben das Recht, Zivildienst zu leisten.

(4) Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten unter Beachtung der allgemeinen Gesetze selbständig.

(5) Ergänzungsvorschlag:

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzuschließen.

(6) Variante 1 zu Abs. 6:

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eigenen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.

Variante 2 zu Abs. 6:

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eigenen und im Rahmen staatlichen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.

(7) Ergänzungsvorschlag:

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. In Anerkennung der Identität und des besonderen gesamtstaatlichen Beitrags der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften pflegt der Staat einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit.

3.3 Aufenthaltsfreiheit

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1 (Art. 1 bis 3):

Artikel 1:

- (1) Jeder Mensch hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen, Wohnsitz oder Aufenthalt frei zu wählen und Österreich zu verlassen.
- (2) StaatsbürgerInnen darf die Einreise in das Bundesgebiet nicht verwehrt werden. Sie dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer im europäischen Recht oder gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Überstellung an einen internationalem Gerichtshof oder zur Vollstreckung einer von einem solchen verhängten Strafe nicht entgegen, sofern rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.
- (3) Für Menschen, die nicht Staats- oder UnionsbürgerInnen sind, kann der Genuss der in Abs. I gewährleisteten Rechte von einem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet abhängig gemacht oder auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.
- (4) Kollektivausweisungen sind unzulässig.

Artikel 2:

- (1) Niemand darf in einen Staat verbracht werden, wenn für die betreffende Person die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.
- (2) Menschen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, haben das Recht auf Aufenthalt.

Artikel 3 (zu Artikel 1):

Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte

- 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage;
- 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein;
- 3. müssen verhältnismäßig sein;
- 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren.

Variante 2 (Art. 1 und 2):

Artikel 1 (Freizügigkeit):

- (1) Jede Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und an jedem Ort ihren Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.
- (2) Jeder Person steht es frei, Österreich zu verlassen.
- (3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

- [(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.]
- Artikel 2 (Einreisefreiheit; Aufenthaltsgarantien):
- (1) Österreichischen Staatsangehörigen darf das Recht, nach Österreich einzureisen, nicht entzogen werden.
- (2) Österreichische Staatsangehörige dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Auslieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof nicht entgegen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.
- (3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden,
 - a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen,
 - b) ihren Fall prüfen zu lassen und
 - c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.
 - [Vor Ausübung der in lit. a, b und c genannten Rechte dürfen Personen nur ausgewiesen werden, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.]
- (4) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, wenn für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

3.4 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihres Briefverkehrs.
- (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

3.5 Schutz des Hausrechts

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) Das Hausrecht ist unverletzlich.
- (2) Ein Eingriff in dieses Recht ist nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Art. 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig.
- (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr in Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.

3.6 Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) Die Vertraulichkeit privater Kommunikation darf nicht verletzt werden.
- (2) Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Art. 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anordnung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.
- (3) Ohne richterliche Verfügung ist eine Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.

3.7 Grundrecht auf Datenschutz

Textvorschlag des Ausschusses (<u>Konsens</u>):

- (1) Jede Person hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung ihres Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf die betroffene Person einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.
- (2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Person oder mit ihrer Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender

berechtigter Interessen einer anderen Person zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

- (3) Jede Person hat, soweit sie betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen
 1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über sie verarbeitet, woher die
 Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie
 übermittelt werden:
 - 2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.
- (4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.

3.8 Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt.
- (2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Abs. 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um

die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.

3.9 Rundfunkfreiheit

Textvorschlag des Ausschusses (weitgehende <u>Zustimmung</u> zum Textvorschlag; <u>keinen</u> <u>Konsens</u> gab es bei der Alternativvariante zu Abs. 1 und beim Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1; nicht unwidersprochen blieb auch Abs. 3):

(1) Der Staat trägt eine besondere Verantwortung für den Bestand eines unabhängigen Rundfunks und für die Erfüllung von dessen Aufgaben im öffentlichen Interesse.

Alternativvariante zu Abs. 1:

Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe.

Ergänzungsvorschlag zu Abs. 1:

Dazu gehört auch die Sicherung eines Zugangs zur allgemeinen Grundversorgung.

- (2) Für den Rundfunk ist durch Gesetz zu gewährleisten, dass Berichterstattung objektiv, wahrheitsgemäß und unparteilich erfolgt, Meinungsbildung als solche erkennbar und Meinungsvielfalt gewährleistet ist.
- (3) Zur Durchsetzung dieser Garantien und zum Schutz von Persönlichkeitsrechten und vor Diskriminierungen ist für die Betroffenen ein wirksames Verfahren bereitzustellen.

3.10 Freiheit der Wissenschaft

Textvorschlag des Ausschusses (<u>Konsens</u> gab es bei Abs. 1, <u>keinen Konsens</u> hingegen bei Abs. 2):

- (1) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.
- (2) Variante 1 zu Abs. 2:

Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.

Variante 2 zu Abs. 2:

Die Universitäten und Hochschulen sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten befugt.

3.11 Kunstfreiheit

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

3.12 Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit

3.12.1 Vereins- und Versammlungsfreiheit

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) Jede Person hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.
- (2) Die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen dürfen nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 und 2 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

3.12.2 Koalitionsfreiheit

Textvorschlag des Ausschusses (hinsichtlich Abs. 1 und 3 bestand <u>Konsens</u> darüber, dass sie in den Grundrechtskatalog aufzunehmen sind. Bei Abs. 2 waren die <u>Auffassungen</u> im Ausschuss <u>geteilt</u>; für einige Mitglieder war die Aufnahme des Abs. 2 Bedingung für die Zustimmung zu Abs. 1):

- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden. Diese Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen können kollektive Maßnahmen ergreifen. Jede Person hat das Recht, an derartigen Maßnahmen teilzunehmen. Jeder Unternehmer darf Abwehrmaßnahmen ergreifen.
- [(2) Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.]
- (3) Solche Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze Kollektivverträge abzuschließen. Durch Kollektivverträge können Angelegenheiten der Arbeitswelt verbindlich geregelt werden.

3.13 Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jede berufliche Ausbildung und jeden Beruf frei zu wählen und den Beruf ihrer Wahl auszuüben sowie ein Unternehmen zu gründen und zu führen.

3.14 Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit)

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.
- (2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden.
- (3) Gesetzliche Regelungen der Benutzung des Eigentums und des Erwerbs von Liegenschaften sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.

3.15 Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie

Textvorschlag des Ausschusses (<u>Konsens</u> gab es bei Abs. 3, <u>keinen Konsens</u> hingegen bei Abs. 1 bis 2 und Abs. 4):

(1) Variante 1 zu Abs. 1:

Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Variante 2 zu Abs. 1:

Jeder Mensch hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.

Variante 3 zu Abs. 1:

Jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Geschlechteridentität und sexueller Orientierung, hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder eine Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.

(2) Variante 1 zu Abs. 2:

Ehe und Familie mit Kindern genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

Variante 2 zu Abs. 2:

Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

Variante 3 zu Abs. 2:

Familien genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

- (3) Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern.
- (4) <u>Textvariante</u> (bezogen auf Variante 1 zu Abs. 1. Bei den Varianten 2 und 3 zu Abs. 1 ist die Textvariante zu Abs. 4 entsprechend zu modifizieren):

Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.

4 Soziale Rechte

4.1 Recht auf Bildung (einschließlich Recht auf kulturelle Teilhabe)

Textvorschlag des Ausschusses (<u>Konsens</u> bzw. weitgehende Zustimmung gab es bei Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme der Ergänzungsvarianten zu Abs. 3 sowie bei Abs. 5 und 6; <u>keinen Konsens</u> gab es bei den Ergänzungsvarianten zu Abs. 3, bei Abs. 4 und beim Ergänzungsvorschlag zum Recht auf kulturelle Teilhabe):

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
- (2) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.
- (3) Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Ergänzungsvariante 1 zu Abs. 3:

An öffentlichen Schulen hat jegliche Beeinflussung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu unterbleiben.

Ergänzungsvariante 2 zu Abs. 3:

An öffentlichen Schulen ist Eltern und Schülerinnen und Schülern eine angemessene Mitsprache in Schulangelegenheiten sicherzustellen. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung. An öffentlichen Schulen und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht ist für die Integration von Personen mit besonderem Förderbedarf Sorge zu tragen.

(4) Ergänzungsvorschlag:

Der Staat gewährleistet die Rechte nach Abs. 1 durch Errichtung und durch Förderung von Bildungseinrichtungen.

- (5) Jede Person ist berechtigt, unter den gesetzlichen Bedingungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Häusliche Bildung ist unter den gesetzlichen Bedingungen zugelassen.
- (6) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Ergänzungsvorschlag: Recht auf kulturelle Teilhabe

- [(1) Jeder Mensch hat das Recht auf kulturelle Teilhabe.
- (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Unterstützung von kulturellen Betätigungen sowie von Einrichtungen, die die Mitwirkung am kulturellen Schaffen und die Auseinandersetzung mit kulturellen Gütern ermöglichen.]

4.2 Schutz der Gesundheit, Schutz der Umwelt

4.2.1 Schutz der Gesundheit

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit.
- (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen öffentlichen Gesundheitswesens, durch den Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und durch die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen Bereichen.

Variante 2:

- (1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- (2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Durch Gesetz ist zu gewährleisten:

 ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.

Variante 3:

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.

(2) Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen.

Variante 4:

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Republik bekennt sich zur Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

<u>Variante 5</u> (Teilvorschläge 1 und 2):

<u>Teilvorschlag 1</u> (Art. 1 - 3):

Artikel 1:

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit.
- (2) Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren durchzusetzen.
- (3) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers.

Artikel 2:

Eine Gesundheitsanwaltschaft hat das Recht, bei Verstößen gegen das Grundrecht auf Gesundheit wie die Betroffenen Beschwerde zu erheben. Die Einrichtung, die näheren Rechte und Pflichten der Gesundheitsanwaltschaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln.

Artikel 3:

Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.

<u>Teilvorschlag 2</u> (Art. 1-2):

Artikel 1:

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und auf Gesundheitsversorgung.

Artikel 2:

Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensmittel und gesunde Lebensumstände.

Variante 6:

- (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage.
- (2) Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung.

4.2.2 Schutz der Umwelt

Textvorschlag des Ausschusses, siehe Textentwurf im Bericht des Ausschusses 1(<u>kein Konsens</u>):

- (1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürliche Ressourcen sind sparsam zu nützen.
- (2) Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von Atomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.
- (3) Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung.

Ergänzungsvariante 1:

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.
- (2) Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen.

Ergänzungsvariante 2:

Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.

Ergänzungsvariante 3:

- (1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen.
- (2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungsund Verursacherprinzip.
- (3) Der Staat bezieht die Öffentlichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informationsund Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt.

4.3 Recht auf existenzielle Mindestversorgung, Recht auf soziale Sicherheit

4.3.1 Recht auf existenzielle Mindestversorgung

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Variante 2:

Durch Gesetz ist das Recht jeder Person, die nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, zu gewährleisten, im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel zu erhalten, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Variante 3:

Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf gesetzlich verbürgte Unterstützung und Betreuung, Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

4.3.2 Recht auf soziale Sicherheit

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

- (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf soziale Sicherheit.
- (2) Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.

Variante 2:

Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt.

Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.

4.4 Recht auf Verbraucherschutz

Textvorschlag des Ausschusses (<u>kein Konsens</u>):

- (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als KonsumentIn.
- (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt.

Alternative 1:

Der Staat gewährleistet ein hohes Verbraucherschutzniveau.

Alternative 2:

Durch Gesetz ist ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.

4.5 Recht auf Wohnung

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung.
- (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen, die zu einer ausreichenden Zahl an Wohnungen zu angemessenen Preisen und Bedingungen führen, durch Mieterschutz und durch sozialen Wohnbau.

Variante 2:

Durch Gesetz ist zu gewährleisten:

 das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.

Variante3:

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung zu angemessenen Bedingungen.
- (2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer entsprechenden Wohnungspolitik.

Variante 4:

Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen.

4.6 Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung

4.6.1 Recht auf Arbeit

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

Jeder Mensch hat das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Der Staat gewährleistet dieses Recht insbesondere durch:

- angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;
- angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;
- bezahlten Jahresurlaub;
- Schutz von Jugendlichen;
- Schutz von Schwangeren und Müttern besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;
- berufliche Aus- und Weiterbildung;
- Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;
- Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;
- Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Variante 2:

Der Staat gewährleistet das Recht auf sichere, gesunde, würdige, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen. Diese Gewährleistung hat insbesondere zu erfolgen durch:

- angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;
- angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;
- bezahlten Jahresurlaub;
- Schutz von Jugendlichen;
- Schutz von Schwangeren und Müttern, besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;
- berufliche Aus- und Weiterbildung;
- Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;
- Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;
- Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Variante 3:

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen. Dieses Recht umfasst insbesondere folgende Gewährleistungen:

- angemessene Beschränkung der Arbeitszeit;
- angemessene Arbeitsruhe, insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe;
- bezahlten Jahresurlaub;
- Schutz von Jugendlichen;
- Schutz von Schwangeren und Müttern, besonders durch angemessene Beschäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und nach der Geburt;
- berufliche Aus- und Weiterbildung;
- Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;
- Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Unfall für angemessene Zeit;
- Schutz vor ungerechtfertigter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

4.6.2 Recht auf Arbeitsvermittlung

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

Jeder Mensch hat ein Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.

Variante 2:

Der Staat hat das Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung zu gewährleisten.

4.7 Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Textvarianten des Ausschusses (kein Konsens):

Variante 1:

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:
 - 1. eine den familiären Bedürfnissen entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;
 - 2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - 3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, an ganztägigen Schulen und an Alten- und Krankenpflege;

4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.

Variante 2:

Durch Gesetz ist zu gewährleisten:

- das Recht jeder Person auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund; das Beschäftigungsverbot für Mütter vor und nach der Entbindung und das Recht auf Karenz für Mütter und Väter nach der Geburt oder Adoption eines Kindes;
- ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.

Variante 3:

Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit Schwangerschaft oder Geburt zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf Einhaltung von Beschäftigungsverboten vor und nach der Geburt eines Kindes sowie auf Karenz nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Variante 4:

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:
 - 1. eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;
 - 2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - 3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege;
 - 4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.

4.8 Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse

Textvarianten des Ausschusses (<u>kein Konsens</u>):

Variante 1:

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt.

Variante 2:

Jeder Mensch hat das Recht auf Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität durch den Gesetzgeber.

Variante 3:

Die Republik anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die gesetzlichen Bestimmungen im Einklang mit der Bundesverfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Republik zu fördern.

Variante 4:

- (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.
- (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt.

5 Politische Rechte

5.1 Wahlrecht (aktiv, passiv)

Zu diesem Thema liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor.

5.2 Petitionsrecht

Zu diesem Thema liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor.

5.3 Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern

Zu diesem Thema liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor.

5.4 Rechte öffentlich Bediensteter

Zu diesem Thema liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor.

5.5 Staatsbürgerschaftsrecht

Zu diesem Thema liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor.

6 Verfahrensrechte

6.1 Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde

Textvorschlag des Ausschusses (Konsens):

- (1) Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde).
- (2) Die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist durch Gesetz zu regeln.
- (3) Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben.

6.2 Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen

Zu diesem Thema liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor.

6.3 Recht auf ein faires Verfahren

Zu diesem Thema liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor.

6.4 Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren

Zu diesem Thema liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor.

6.5 Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen

Zu diesem Thema liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor.

6.6 Doppelbestrafungsverbot

Zu diesem Thema liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor.

6.7 Entschädigungsrecht

Zu diesem Thema liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor.

6.8 Beschwerderechte

Zu diesem Thema liegt kein Textvorschlag des Ausschusses vor.

7 Allgemeine Bestimmungen

Textvorschlag des Ausschusses zum Thema "Rechtsschutz" (<u>überwiegender Konsens</u>):

Die Grundrechte (grundrechtliche Gewährleistungen) binden die Staatsgewalten unmittelbar, insbesondere auch die Gerichtsbarkeit.